

Stadt Wilhelmshaven

Der Oberbürgermeister

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wiesbadenbrücke“ in Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nieders. GVBl. S. 381), und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 5,16 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Wiesbadenbrücke".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Landflächen der Grundstücke der Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 001:

- Flurstück 00069/005 Grundbuchblatt 17078, Jadeallee o. Nr.
- Flurstück 00076/003 Grundbuchblatt 17078, Jadeallee Nr.44
- Flurstück 00078/002 Grundbuchblatt 17078, Großer Hafen
- Flurstück 00341/075 Grundbuchblatt 27230, Wiesbadenbrücke Nr. 11
- Flurstück 00069/004 Grundbuchblatt 17712, Jadeallee 30
- Flurstück 00069/001 Grundbuchblatt 24627, Jadeallee o. Nr.
- Flurstück 00083/000 Grundbuchblatt 24628, Jadeallee 34

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren, ohne Anwendung der sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung (§ 143 BauGB i.V. mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven) in Kraft.

§4

Außerkräfttreten

Diese Satzung ist gemäß § 142 Abs.3 Satz 3 und 4 BauGB auf 15 Jahre befristet und tritt nach 15 Jahren nach Bekanntmachung außer Kraft.

Wilhelmshaven,

gez.
Menzel
Oberbürgermeister

Wegen des Umfangs des Kartenmaterials wird gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven vom 06.11.1996 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems, 1997, 35) in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.11.2006 (Bekanntgabe am 06.12.2006 in der Wilhelmshavener Zeitung) auf die Bekanntmachung der Anlage in der Wilhelmshavener Zeitung zu Gunsten einer Auslegung verzichtet.

Die zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches liegt daher

vom 27. April bis einschließlich dem 11. Mai 2009

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr) in der städtischen Bauverwaltung, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, im Zimmer 6.18 öffentlich aus. Außerhalb der Dienststunden kann die Anlage zur Satzung auch nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0 44 21 / 16 – 27 48 oder 16 – 26 79 eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Satzung samt zeichnerischer Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Internet unter www.wilhelmshaven.de eingesehen werden.

Stadt Wilhelmshaven
- Der Oberbürgermeister -

gez.
Menzel